

1. Sachverhalt¹

Der für Verschwörungstheorien empfängliche A leugnet die Legitimation staatlichen Handelns der Bundesrepublik Deutschland. Zur Verbreitung seiner „Reichsbürger-Ideologie“ betreibt er einen öffentlichen Telegram-Kanal mit über 52.000 Abonnenten.² Hier bestreitet er u.a. auch die Existenz des Corona-Virus. Darüber hinaus fühlt er sich dazu berufen, gegen Amtsträger wegen des vermeintlich illegalen staatlichen Handelns vorzugehen. Im Wesentlichen bezieht er sich dabei auf Corona-Schutzmaßnahmen von Jugendämtern sowie Behörden gegenüber Kindern. Sein Vorgehen folgt dabei einem festen Schema. Er kontaktiert Amtsträger, insbesondere Polizisten und Lehrkräfte per Telefon oder E-Mail, wirft ihnen „Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen“ vor und droht ihnen mit dem Erscheinen einer angeblichen „Militärpolizei“ sowie ihrer Hinrichtung. Seine aufgezeichneten Telefonate und E-Mails teilt er anschließend in seinem Kanal. Unter Nennung der behördlichen Kontaktdaten fordert er zudem die ihm persönlich unbekannten Abonnenten auf, es ihm gleichzutun. Zahlreiche Nutzer, die As Grundhaltung teilen, folgen dem Aufruf und blockieren durch Anrufe und E-Mails zeitweise den Dienstbetrieb der Behörden. Eine direkte Absprache oder wechselseitige Kommunikation zwischen A und den Abonnenten findet nicht statt. Der

September 2026
Virtuelle Reichsbürger

Kriminelle Vereinigung

§ 129 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 StGB

famos-Leitsätze:

1. Eine Vereinigung erfordert nur rudimentäre Organisationsstrukturen.
2. Virtuelle Zusammenschlüsse verlangen für den Vereinigungscharakter zwingend einen wechselseitigen kommunikativen Austausch.

BGH, Beschluss vom 09.12.2025 – 3 StR 22/25; veröffentlicht in BeckRS 2025, 43089.

Kanal ist so konfiguriert, dass nur A Beiträge posten kann und seine Abonnenten lediglich über eine Kommentarfunktion reagieren können, wovon sie auch zahlreiche Gebrauch machen. Auf diese Kommentare reagiert A wiederum nicht.

Das LG verurteilt A u.a. wegen der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, Abs. 5 S. 1, 2 StGB³ jeweils in Tateinheit mit zahlreichen weiteren Straftaten von Bedrohung bis hin zur Volksverhetzung. Gegen das Urteil legt A Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der Fokus soll hier auf § 129 liegen. Der Fall wirft diesbezüglich die Frage auf, ob die Anforderungen an eine kriminelle Vereinigung auch dann erfüllt sein können, wenn jeglicher

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag auf eine geschlechtsspezifische

Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

³ Alle nachfolgenden Normen sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, solche des StGB.

Kontakt ausschließlich über einen Telegram-Kanal stattfindet. Vor diesem Hintergrund ist zudem zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine ausschließlich im digitalen Raum bestehende Verbindung eine (virtuelle) Vereinigung begründen kann.

Früher wurde der Vereinigungsbegriff maßgeblich von der Rspr. geprägt.⁴ Danach war unter einer Vereinigung ein auf gewisse Dauer angelegter organisatorischer Zusammenschluss einer Mehrzahl von Personen zu verstehen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen.⁵ Es bedurfte eines Gruppenwillens, für den das Verfolgen gleichgerichteter Interessen noch nicht ausreichte.⁶ Dieses Kriterium schloss hierarchisch organisierte Zusammenschlüsse, bei denen sich die Mitglieder einem autoritären Anführerwillen unterwerfen, regelmäßig aus.⁷

Durch das **54. StrÄndG**⁸ hat der Gesetzgeber den ausgehend des durch die Rspr. entwickelten Vereinigungsbegriff in § 129 Abs. 2 legaldefiniert. Dabei änderten sich lediglich die Anforderungen an den Begriff „organisatorischer Zusammenschluss“. Danach ist eine Vereinigung ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger, organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses. Der

Definition lassen sich damit vier wesentliche Elemente entnehmen, nämlich das **personelle**, **organisatorische**, **interessenbezogene** und **zeitliche**.⁹ Die Anforderung an das **personelle Element**, wonach mindestens drei Personen erforderlich sind, ergibt sich bereits eindeutig aus § 129 Abs. 2. Demgegenüber bedarf es betreffend der übrigen Komponenten weiterer Erläuterungen. Bezüglich des **interessenbezogenen Elements** reicht die Begehung konkreter Straftaten als gemeinsames Interesse nicht aus;¹⁰ dieses muss über die bezweckte Begehung von Straftaten hinausgehen.¹¹ Gemeint sind damit u.a. politische Ziele. Die Anforderungen an das **organisatorische Element** wurden durch die Legaldefinition herabgesetzt.¹² Danach sind weder eine förmliche Festlegung von Rollen für die Mitglieder der Vereinigung noch die Kontinuität ihrer Mitgliedschaft für die Annahme einer kriminellen Vereinigung entscheidend.¹³ Zuvor wurde vor allem durch die Rspr. das Vorliegen der genannten Merkmale innerhalb der Organisation verlangt.¹⁴ Durch den ersatzlosen Wegfall des Kriteriums einer Unterordnung des individuellen Willen unter den der Gesamtheit wollte der Gesetzgeber erreichen, dass auch streng hierarchisch organisierte Zusammenschlüsse von § 129 erfasst sind.¹⁵ Dennoch bleibt eine gewisse Organisationsstruktur auch nach Absenkung der Anforderungen durch die Legaldefinition zwingend erforderlich.¹⁶ Die innere Organisation muss so stark sein, dass sich die Durchsetzung der Ziele

⁴ Eschelbach, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 129 Rn. 29; Heger, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Aufl. 2025, § 129 Rn. 2; Kuhli, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 129 Rn. 6.

⁵ BGH NJW 1979, 172; 1983, 1686; 2010, 1979, 1981.

⁶ Eschelbach, in NK (Fn. 4), § 129 Rn. 29.

⁷ Kuhli, in Matt/Renzikowski (Fn. 4), § 129 Rn. 7.

⁸ BGBl. 2017 S. 2440.

⁹ Anstötz, in MüKo, StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 129 Rn. 14a.

¹⁰ Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, 12. Aufl. 2025, § 41 Rn. 6.

¹¹ BGH NSTZ 2022, 606, 607.

¹² Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 4), § 129 Rn. 2.

¹³ BT-Drs. 18/11275, 11.

¹⁴ Vgl. BGH NJW 2008, 86, 87; 2010, 1979, 1982; 2015, 1540.

¹⁵ BT-Drs. 18/11275, 11.

¹⁶ BT-Drs. 18/11275, 11; BGH NSTZ-RR 2018, 206, 207.

nach bestimmten Gruppenregeln vollzieht.¹⁷ Nach alter Rspr. können etwa regelmäßige Zusammenkünfte zu gemeinsamen Besprechungen, die Wahl von Führungspersonen oder ein enges Beziehungsgeflecht einen organisierten Zusammenschluss indizieren.¹⁸

Ebenfalls unbestimmt ist das **zeitliche Element**. Nach dem Wortlaut des Abs. 2 muss die Vereinigung auf „längere Dauer“ angelegt sein. Auch wenn eine Konkretisierung dieses Elements bislang ausblieb, reicht jedenfalls ein kurzfristiger oder spontaner Zusammenschluss, der ein einmaliges Ziel verfolgt, nicht aus.¹⁹ Zusätzlich zu den vier genannten, wird von der h.M. als ungeschriebenes Element eine **erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit** verlangt.²⁰ Durch dieses Kriterium erhält § 129 eine gewisse Restriktion, die im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz notwendig ist. Denn durch § 129 wird die Strafbarkeit der von der Vereinigung bezweckten Straftaten in das Vorbereitungsstadium vorverlagert.²¹ Damit eine solche Vorverlagerung gerechtfertigt ist, bedarf es einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Als Beispiel für eine Vereinigung, bei der dieses Kriterium ausschlaggebend für die Einordnung als Vereinigung i.S.v. § 129 ist, kann die „Letzte Generation“ genannt werden.²² Diese ist insbesondere mit ihren Straßenblockaden bekannt geworden. Teilweise wurde sie daher als kriminelle Vereinigung eingestuft.²³ Dennoch wird vor allem in der Literatur die erhöhte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

und damit einhergehend auch die Einordnung als Vereinigung, wegen der weitgehend geringfügigen Auswirkungen für die Bevölkerung, erheblich in Frage gestellt.²⁴

Ob die dargestellten Anforderungen der einzelnen Komponenten ohne Anpassungen für digitale Vereinigungen übernommen werden können, ist differenziert zu beantworten. Für das personelle, zeitliche und interessenbezogene Element ergeben sich zunächst keine Schwierigkeiten, die jeweils genannten Voraussetzungen für den virtuellen Kontext zu übernehmen. Aufgrund der im Unterschied zur analogen Kommunikation bestehenden Vielzahl an verschiedenen Kontaktmöglichkeiten in sozialen Netzwerken – hier: ein Kanal, auf dem nur A posten kann – sind die organisatorischen Anforderungen nicht ohne weiteres übertragbar. Fraglich ist dabei insbesondere, wo die Grenze zu bloßem Medienkonsum liegt, wenn Nutzer nur eingeschränkt kommunizieren können.

Grundsätzlich ist es für die Organisationsstruktur unschädlich, wenn die Mitglieder lediglich über das Internet in Kontakt stehen und sich persönlich niemals treffen.²⁵ Gegen die Annahme einer Organisation im digitalen Kontext spricht jedoch regelmäßig, wenn die Individualinteressen einzelner Nutzer unkoordiniert im Vordergrund stehen und ein gemeinsames Interesse fehlt.²⁶ Zwar ist das frühere Erfordernis, das Bewusstsein zu haben, einem organisatorisch fest gefügten kriminellen Verband anzugehören, nach neuer Rechtslage abgesenkt.²⁷ Die Mitglieder

¹⁷ Anstötz, in MüKo (Fn. 9), § 129 Rn. 16.

¹⁸ U.a.: BGH NJW 1989, 2702, 2703; OLG Düsseldorf NJW 1994, 398, 399.

¹⁹ BGH NSTZ 2024, 280, 282; Schittenhelm/Weißer, in TK, StGB, 31. Aufl. 2025, § 129 Rn. 8.

²⁰ Höffler/Kaspar/Reinbacher/Werkmeister, NK 2025, 175, 181; Kindhäuser/Schramm (Fn. 10), § 41 Rn. 6; Kulhanek, in BeckOK, 69. Ed., Stand: 01.05.2026, § 129 Rn. 44.

²¹ Anstötz, in MüKo (Fn. 9), § 129 Rn. 40.

²² Vgl. Höffler/Kaspar/Reinbacher/Werkmeister, NK 2025, 175, 187.

²³ LG Potsdam BeckRS 2023, 56204 Rn. 8 ff.; LG München I BeckRS 2024, 34800 Rn. 34 ff.

²⁴ Höffler/Kaspar/Reinbacher/Werkmeister, NK 2025, 175, 187; Kindhäuser/Schramm (Fn. 10), § 41 Rn. 7.

²⁵ BGH BeckRS 2022, 31775 Rn. 18 f.; BeckRS 2023, 18384 Rn. 16.

²⁶ LG Köln NSTZ 2021, 74, 76; Schittenhelm/Weißer (Fn. 19), § 129 Rn. 11.

²⁷ BT-Drs. 18/11275, 11.

müssen aber zumindest das Bewusstsein und den Willen teilen, bei der Verfolgung ihrer Pläne erhebliche Straftaten zu begehen.²⁸ Auch schließt die bestimmende Rolle einer Führungsperson die Annahme einer Vereinigung seit der Reform des § 129 nicht mehr aus.²⁹ Doch ein solches Hierarchieverhältnis setzt denknotwendig voraus, dass überhaupt ein Verband existiert, der unabhängig vom Wechsel einzelner Mitglieder fortbesteht und dem sich die Beteiligten unterwerfen können.³⁰ Schließlich kann ein ausreichender Organisationsgrad auch nicht allein aus der Intensität vorbereitender Maßnahmen oder durchführungsbezogener Vorkehrungen für bestimmte strafbare Aktionen hergeleitet werden.³¹

Jedoch steht in unserem Fall im Vordergrund, ob das Betreiben eines Telegram-Kanals zur Bildung einer kriminellen Vereinigung ausreicht. In einem **ähnlichen Fall**³² hatte der dortige Angeklagte auf einer dafür vorgesehenen Internetseite die Gruppe „Goyim Partei Deutschland“ erstellt. Diese hatte zahlreiche Nutzer, die wie der Angeklagte Inhalte hochladen konnten. Dennoch wurde ein Großteil der antisemitischen Inhalte von dem Angeklagten selbst und wenigen weiteren Administratoren hochgeladen. Sie nahmen auch koordinierende Funktionen wahr. Zum einen forderten sie die Nutzer dazu auf, unterstützend bei der „Verfassung eines Parteiprogramms“ tätig zu werden. Zum anderen versuchten sie, die Nutzer dazu zu bewegen, sich als Editoren oder Archivare für die Gruppe zu engagieren. Es wurde nur über das Internet kommuniziert; eine konkrete Rollen- und Aufgabenverteilung fehlte zu jedem Zeitpunkt. Nach Ansicht des BGH kam dieser Gruppe nur ein geringer, aber hinreichender Organisationsgrad zu. Das Besondere an einer Gruppe in den sozialen Medien sei, dass sie in gewisser Weise unverbindlich ist und keine besonders ausgestalteten

Regeln kennt. Maßgeblich für das Vorliegen einer ausreichenden Organisation i.S.d. § 129 Abs. 2 sei nur noch ein koordiniertes Zusammenwirken, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Das organisatorische Element habe aufgrund der vielfachen Kommunikation der Nutzer untereinander, die überwiegend zum Austausch und Abstimmen diene, im konkreten Fall vorgelegen.

Gemessen an der vorgenannten Entscheidung des BGH könnte auch in **unserem Fall** eine kriminelle Vereinigung vorliegen. Das personelle und zeitliche Element ist hier aufgrund der Vielzahl an Nutzern und dem Zeitraum, in dem der Kanal von A bestand, unproblematisch zu bejahen. Mit der „Reichsbürger-Ideologie“, die als gemeinsames Interesse A und dessen Abonnenten eint, ist auch der interessenbezogenen Komponente gedient. Ebenfalls kann von einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgegangen werden, denn mit ihren Aktionen haben die Mitglieder des Kanals sogar den geregelten Betrieb von Polizeidienststellen beeinträchtigt. Das Problem konzentriert sich also auf das organisatorische Element. Überträgt man die Wertung des BGH im soeben geschilderten Fall, kann auch hier eine rudimentäre Organisationsstruktur ausreichen, wobei dennoch bestimmte Gruppenregeln beachtet werden müssten. Im Unterschied zum Goyim-Partei-Fall betrieb A keine Plattform, auf der eine Vielfalt an Austauschmöglichkeiten angeboten wird. Vielmehr ließ er in seinem Kanal nur einseitiges Posten von Beiträgen zu. Trotzdem haben viele Abonnenten des Kanals die Aufrufe des A beachtet, kommentiert und seine Aktionen nachgeahmt, was für das LG entscheidend war.³³ Aus der Tatsache, dass auf eine Aktion von A eine Vielzahl von Nutzern folgten, die es ihm gleichtaten, leitete es ab, es habe eine Gruppendynamik gegeben, die bestimmten Gruppenregeln unterstand.

²⁸ BGHSt 31, 202, 206 f.

²⁹ Heger, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 4), § 129 Rn. 2.

³⁰ BT-Drs. 18/11275, 11.

³¹ Anstötz, in MüKo (Fn. 9), § 129 Rn. 19.

³² BGH NStZ-RR 2021, 136, 136 f.

³³ LG München I BeckRS 2024, 52809 Rn. 236 ff.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Revision des A hat hinsichtlich der Verurteilung wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung Erfolg. Die jeweils tateinheitlichen Verurteilungen entfallen; die Sache wird an eine Strafkammer des LG zurückverwiesen.

Der BGH bestätigte die Wertungen des LG, dass der Telegram-Kanal den Anforderungen des personellen, zeitlichen und interessenbezogenen Elements jeweils entsprach. Einzig das organisatorische Element weise Probleme auf. Zwar reichte dem BGH auch in dieser Entscheidung grundsätzlich eine rudimentäre Organisationsstruktur aus. Erforderlich sei aber weiterhin eine erkennbare Organisationsstruktur mit wechselseitiger Verpflichtung und akzeptierten Gruppenregeln, die ein koordiniertes Zusammenwirken ermöglichen. Dies gelte auch für virtuelle Gruppen. Der Kanal erfülle die Anforderungen nicht. Trotz gemeinsamer Ideologie fehle eine organisierte Verbindung der Abonnenten. Feste Zusagen, die Taten von A zu wiederholen, seien nicht vorhanden gewesen, zumal A durch seine Posts lediglich allgemein dazu aufgefordert hatte, in einzelnen Fällen tätig zu werden. Eine Steuerung der Reaktionen auf As Beiträge habe ebenfalls gefehlt. Da weder eine Verpflichtung zur Nachahmung bestanden habe noch einzelne initiierte Aktionen im Vorfeld koordiniert wurden, sei die Nachahmung vom Zufall abhängig gewesen.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Das LG hatte eine Vereinigung „gerade noch“ angenommen. Mit seiner rechtlichen Würdigung zeigt der BGH aber, dass die vermeintlich bestehende Organisationsstruktur schon nicht mehr ausreicht. Obwohl A die Abonnenten mit seinen Beiträgen in eine gewisse Richtung lenken konnte, fehlten doch gewisse Grundregeln für eine hinreichende

Organisationsstruktur. Damit verdeutlicht die dargestellte Entscheidung die Abwägungsschwierigkeiten hinsichtlich der Organisationsstruktur im digitalen Raum.

Relevant könnte diese Entscheidung vor allem für die Praxis werden. Mit bestimmten Voreinstellungen, die einen wechselseitigen Austausch behindern können – insbesondere, wenn der Administrator nie reagiert – kann die Strafbarkeit nach § 129 ausgeschlossen werden. Dies kann weitreichende Folgen für den Strafprozess haben, die über das Ausbleiben einer Verurteilung wegen der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung hinausgehen. Als Katalogtat eröffnet § 129 die Möglichkeit besonderer strafprozessualer Maßnahmen, beispielsweise die Rasterfahndung, das Einsetzen eines verdeckten Ermittlers oder die Telekommunikationsüberwachung.³⁴ Mit der Annahme einer kriminellen Vereinigung stehen den Ermittlungsbehörden damit deutlich stärkere Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung.³⁵ Außerdem kann § 129 Einfluss auf die Gerichtszuständigkeit haben. Häufig ist dann gem. § 74a Abs. 1 Nr. 4 GVG die Staatschutzkammer des LG zuständig.³⁶ Gerade mit Blick auf die zunehmende Verlagerung der Kommunikation in den digitalen Raum kann eine Zunahme dieser Grenzfälle, bei denen eine Strafbarkeit wegen einer virtuellen kriminellen Vereinigung im Raum steht, erwartet werden.

Im Ausbildungskontext dürfte eine solche detailreiche Konstellation in der Klausur eher unwahrscheinlich sein. Dennoch sollte die Entscheidung Anlass bieten, um sich zumindest mit den Abgrenzungsfragen zur Bande (z.B. in § 244 Abs. 1 Nr. 2) und der Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2) vertraut zu machen. Durch die abgesenkten Anforderungen an den Vereinigungsbegriff drohen die dogmatischen Trennlinien zu verschwimmen.³⁷ Die **Mittäterschaft** setzt gemeinsamen Tatwillen und

³⁴ BGH BeckRS 2016, 14084 Rn. 6.

³⁵ Zu den Auswirkungen der TKÜ bspw.: [Belz/Nixdorf, famos 2026, 31, 31 ff.](#)

³⁶ *Schittenhelm/Weißer*, in TK (Fn. 19), § 129 Rn. 80.

³⁷ BGH NJW 2010, 1979, 1982.

Tatherrschaft, nicht aber die vier konstitutiven Elemente einer Vereinigung voraus.³⁸ Probleme ergeben sich in Fällen, wo auch Mitäter hochgradig arbeitsteilig agieren und koordinierte Chatgruppen nutzen. Somit laufen Mittäterschaften mit größerer Personenanzahl Gefahr, unter den abgesenkten Vereinigungsbegriff³⁹ gefasst zu werden. Bei der Abgrenzung zur **Bande**, die sich ebenfalls als Zusammenschluss von mindestens drei Personen zur fortlaufenden Tatbegehung definiert, ergeben sich erhebliche Probleme, da sich beide Formen inhaltlich kaum mehr voneinander unterscheiden.⁴⁰ Als wesentliches Abgrenzungskriterium zur Bande bleibt das interessebezogene Element, da Bandenmitglieder rein eigennützige Zwecke verfolgen können, während die Vereinigung ein übergeordnetes gemeinsames Interesse verlangt.⁴¹ Zwar erfordert die Vereinigung im Gegensatz zur Bande weiterhin ein Mindestmaß an fester Organisation. Mangels hoher Organisationsanforderungen ist diese Abgrenzung in der Praxis aber kaum noch greifbar.⁴²

5. Kritik

Der Entscheidung des BGH ist im Ergebnis nicht zuzustimmen. Zwar erscheint es plausibel, dass auch nach Einführung der Legaldefinition in § 129 Abs. 2 ein Mindestmaß an Organisationsstruktur vorhanden sein muss. Schließlich würde bei einem gänzlich unorganisierten Personenzusammenschluss jegliche Handlungsfähigkeit eines Kollektivs fehlen und somit auch keine erhöhte Gefahr entstehen. Jedoch hat der BGH hier die Grenzen zu eng gesetzt. Denn in dem Telegram-Kanal mögen Gruppenregeln, die zumindest teilweise zum Handeln verpflichten, gefehlt haben. Faktisch haben aber viele Abonnenten die Empfehlungen von A befolgt. Auch, wenn der BGH behauptet hat, die Nachahmung hätte vom

Zufall abgehangen, folgten A so viele Abonnenten, dass strukturelle Schäden in Behörden erreicht wurden. Dies zeigt, dass die Organisation zur Durchsetzung der Straftaten ausreichte. Aus diesen Abläufen leitete das LG das Vorhandensein von Gruppenregeln ab,⁴³ was jedoch ebenfalls nicht überzeugt. Mithin ist fraglich, ob nicht doch eine wechselseitige Kommunikation gegeben war. Zwar konnten die Abonnenten nur kommentieren; für den Austausch dürfte die Unterhaltung in der Kommentarspalte aber ausgereicht haben. Auch ohne Antwort des A blieb es möglich, dass er die Reaktionen wahrgenommen hat, zumal neue Beiträge von A als Bestätigung der Treue gegenüber seiner Anhängerschaft gesehen werden könnten. Im Übrigen droht der BGH mit dieser Entscheidung, den Willen des Gesetzgebers nach der Reform des § 129 leerlaufen zu lassen. Die Anforderungen sollten bewusst abgesenkt werden, sodass eine „rudimentäre Organisationsstruktur“⁴⁴ genügt. Die restriktive Auslegung des BGH bei rein virtuellen Gruppierungen widerspricht dieser gesetzgeberischen Intention, indem sie den virtuellen Raum privilegiert und Kriterien der analogen Welt zu streng anwendet.

Zusammengefasst erleichtert es der BGH potenziellen Tätern, der Strafbarkeit nach § 129 zu „entfliehen“, indem sie die Kommunikationsplattform so programmieren, dass nur sie Beiträge teilen können und auf Kommentare nie reagieren. Für den BGH mag es dabei vom Zufall abhängen, dass sich viele den Aktionen von A angeschlossen haben. Allerdings kann es andere Gründe als die wechselseitige Kommunikation geben kann, warum so viele den Aufrufen folgen. Selbst wenn die Motive in diesem Fall undurchsichtig sind, steht fest, dass A seine Abonnenten auch auf anderem Wege leiten konnte.

(Nicolas Adam/Laura Husemann)

³⁸ Anstötz, in MüKo (Fn. 9), § 129 Rn. 28.

³⁹ BT-Drs. 18/11275, 11.

⁴⁰ BGH NJW 2010, 1979, 1981.

⁴¹ Vgl. BGH NJW 2001, 2266, 2267.

⁴² BT-Drs. 18/11275, 11.

⁴³ LG München I BeckRS 2024, 52809 Rn. 241.

⁴⁴ BT-Drs. 18/11275, 11.